



HVBG

HVBG-Info 05/1994 vom 11.02.1994, S. 0347 - 0354, DOK 424.4/017-BSG

**Berufliche Rehabilitation - Werkstatt für Behinderte -
Förderungshöchstdauer (§ 58 Abs. 1a Satz 3 AFG) -
BSG-Urteil vom 09.09.1993 - 7/9a RAr 28/92 -**

Berufliche Rehabilitation - Werkstatt für Behinderte -
Förderungshöchstdauer (§ 58 Abs. 1a Satz 3 AFG);
hier: BSG-Urteil vom 09.09.1993 - 7/9a RAr 28/92 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 09.09.1993 - 7/9a RAr 28/92 - folgendes
entschieden:

Leitsatz

Die Regelung des § 58 Abs. 1a S. 3 AFG, wonach berufsfördernde
Leistungen zur Rehabilitation im Eingangsverfahren und im
Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte insgesamt
bis zu zwei Jahren erbracht werden, schließt eine erneute
Förderung des Behinderten nicht generell aus.

Orientierungssatz

1. § 4 Abs. 3 SchwbWV betrifft die fachlichen Anforderungen an die
Werkstatt für Behinderte. Diese Vorschrift kennzeichnet
allenfalls die Regeldauer der Lehrgänge im
Arbeitstrainingsbereich. Der Gedanke einer absoluten
Förderungshöchstdauer von zwei Jahren kann ihr schon deswegen
nicht innewohnen, weil sie zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten
ist (21.8.1980), zu dem § 58 Abs. 1a S. 3 AFG noch nicht
existierte.
2. Der Begriff Wiederholung setzt nach allgemeinem
Sprachverständnis eine gewisse zeitliche Nähe zwischen zwei
Maßnahmen voraus.
3. Soweit ein Kläger seine Rechte im Wege der Leistungsklage
verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist für die
Feststellungsklage wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes (vgl.
§ 43 Abs. 2 S. 1 VwGO) regelmäßig kein Raum (vgl. BSG vom
26.4.1989 - 7 RAr 20/88 = SozR 4100 § 41 Nr. 47).